

Schöffenrechts. In der Handschrift Hom. 964<sup>69</sup> ist auch eine andree, undatierte Magdeburger Rechtsmitteilung erhalten, die wohl nach Leitmeritz gerichtet war. Auch in dieser ist von diesem und dem folgenden Artikel des Sächsischen Weichbilds die Rede. Jedenfalls hatten die Leitmeritzer schon vor den Hussitenkriegen, also zur deutschen Zeit, eine Handschrift des Sächsischen Weichbilds samt Glosse und nicht nur eine Handschrift des Magdeburger Schöffenrechts. Leider sind davon nur ein Doppelblatt (vier Seiten) erhalten, die Alois Bernt<sup>70</sup> als Einband eines tschechischen liber sententiarum vom Jahre 1573 gefunden hat. Das Bruchstück enthält Art. 15—17 (Anfang) samt Glosse der Weichbildvulgata, also ein Stück, das dem anderen Hauptbestandteil des Sächsischen Weichbilds, nämlich dem Weichbildrecht (Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung) angehört hat. Nach Bernts Feststellung ist die Handschrift in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Leitmeritz geschrieben worden. Die vermutlich aus Magdeburg stammende Vorlage ist wenigstens bisher nicht aufgetaucht. Es ist anzunehmen, daß sie mit den wohl reichen Schätzen des alten Leitmeritzer Archivs in der Zeit der tschechischen Stadtregerung zugrunde gegangen ist.

Dagegen haben wir das Sächsische Weichbild in tschechischer Übersetzung sogar dreifach erhalten<sup>71</sup>: In dem Leitmeritzer Kodex I (Hom. 701) aus den Jahren 1469—1470 von Jakob Kožený ist als zweiter Teil das glossierte tschechische Weichbild enthalten. Eine zweite Handschrift desselben Rechtsdenkmals liegt in der Bibliothek des Böhmisches Nationalmuseums unter III. C. 5 (Hom. 966). Sie stammt aus dem Jahre 1543 und wohl auch aus Leitmeritz. Eine dritte Handschrift (Universitätsbibliothek Prag XVII. C. 24, Hom. 986) stammt aus dem Jahre 1547 und ist von Johannes Strakonicensis a Kojetin geschrieben.

Alle drei Handschriften bezeichnen das Sächsische Weichbild als Donat, was wohl auf einen mißverstandenen Geschenkvermerk in einer Stammhandschrift („Iste liber donatus est“ oder ähnlich) zurückzuführen ist. Aus dem Vergleiche, den Lippert zwischen dem deutschen Texte und dem tschechischen des Kodex I in Leitmeritz vorgenommen hat, geht hervor, daß einzelne Artikel nach dem deut-

<sup>69</sup> In der oben Anm. 40 angeführten Hs. Sprüche 5 S, T und Y. Sie waren mit anderen in einer größeren Magdeburger Rechtsmitteilung enthalten.

<sup>70</sup> Bernt, Ein geschriebenes deutsches Stadtrecht von Leitmeritz aus dem XIV. Jahrhundert. MVGD. 42 (1904), S. 185ff.

<sup>71</sup> Über die folgenden Hss. s. wieder die Aufsätze von Čelakovský (oben Anm. 42 und 44) und Lippert (oben Anm. 55).